



**VEREINSTATUTEN
JUNGBURGER-RAT**

gegründet am 8. November 2019

I Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz Art. 1

¹Der Verein JungBurger-Rat (nachfolgend: JungBurger-Rat) wurde am 8. November 2019 gegründet und ist ein Verein i.S.v. Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).

²Der Sitz des JungBurger-Rats befindet sich in Bern.

Zweck Art. 2

¹Der JungBurger-Rat bezweckt das Gedeihen der Burgergemeinde Bern zu fördern; insbesondere ist er bestrebt, die der Burgergemeinde Bern angehörenden jungen Bürgerinnen und Bürger mit dem bürgerlichen Umfeld vertraut zu machen sowie über die zur Behandlung anstehenden Geschäfte der Burgergemeinde Bern zu orientieren. Der JungBurger-Rat hat zum Ziel die Politik der Burgergemeinde Bern und ihr Schaffen wesentlich mitzuprägen.

Leitlinien Art. 3

¹Der JungBurger-Rat ist insbesondere bestrebt:

- a. aktiv im Interesse der jungen Bürgerinnen und Bürger zur bürgerlichen Politik Stellung zu beziehen und Einfluss zu nehmen;
- b. eine dauernde, langfristige Plattform für engagierte und aktive junge Bürgerinnen und Bürger zu sein. Die Vernetzung in der Burgergemeinde Bern, insbesondere mit den Gesellschaften, Zünften, Zunftgesellschaften sowie privaten bürgerlichen Vereinigungen wird angestrebt;
- c. junge Bürgerinnen und Bürger für die Politik der Burgergemeinde Bern zu motivieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, erste Erfahrungen in Ämtern der Burgergemeinde zu sammeln;
- d. sich stets am Wohl der Mitglieder zu orientieren;
- e. ~~die Mitglieder transparent über sämtliche Vereinsprozesse zu informieren;~~
- f. alle Mitglieder des JungBurger-Rats unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft, Sprache, sexueller Orientierung oder religiöser Zugehörigkeit gleich zu behandeln;
- g. Diskriminierung jeglicher Art abzulehnen und sich aktiv um die Integration verschiedener Lebensweisen und Weltanschauungen im JungBurger-Rat zu bemühen.

²Der JungBurger-Rat ist politisch und konfessionell neutral.

³Der JungBurger-Rat ist nicht gewinnorientiert.

II **Mitgliedschaft**

Erwerb Art. 4

¹Alle jungen Bürgerinnen und Bürger bis 30 Jahren, die die vorliegenden Statuten und das Vereinskonzzept des JungBürger-Rats anerkennen, können um Mitgliedschaft im Verein ersuchen.

²Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Erreichen des Höchstalters, Ausschluss oder Tod.

Austritt Art. 5

¹Ein Mitglied kann jederzeit aus dem JungBürger-Rat austreten.

²Allfällige finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort fällig.

³Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

Höchstalter Art. 6

¹Die Mitgliedschaft erlischt grundsätzlich nach Vollendung des 30. Lebensjahrs.

²Gesuche um eine verlängerte Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu stellen. Die Mitgliedschaft kann über zwei weitere Jahre erstreckt werden.

³Die Vereinsversammlung entscheidet über eine verlängerte Mitgliedschaft. Bis die Entscheidung gefällt ist, bleibt die betreffende Person Mitglied des JungBürger-Rats.

Ausschluss Art. 7

¹Wenn ein Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt, kann die Vereinsversammlung ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen.

²Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn andere Massnahmen keine Wirkung gezeigt haben.

³Das auszuschliessende Mitglied ist vorgängig in geeigneter Weise anzuhören. Ihm steht für die Abstimmung über seinen Ausschluss kein Stimmrecht zu.

⁴Die Vereinsversammlung fasst den Beschluss auf Ausschluss eines Mitglieds mit mindestens 3/4 der anwesenden Stimmen.

⁵Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

⁶Der Ausschluss befreit die Betroffenen nicht von der Erfüllung ausstehender finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

III **Organe**

Organe Art. 8

¹Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Arbeitsgruppen;
- d. die Revisorinnen bzw. Revisoren.

IV Vereinsversammlung

Ordentliche Vereinsver- sammlung

Art. 9

¹Der Vereinsversammlung obliegt die Beratung folgender Geschäfte:

- a. die Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und Entlastung des Vorstands,
- b. die Genehmigung des Budgets,
- c. die Wahl des Vorstands und die Abberufung und Neuwahl des Vorstands aus wichtigen Gründen,
- d. die Wahl und Abberufung der Revisorinnen bzw. Revisoren,
- e. die Aufnahme von Mitgliedern,
- f. der Ausschluss von Mitgliedern,
- g. die Gründung von Arbeitsgruppen,
- h. die Absetzung von Arbeitsgruppen,
- i. Statutenänderungen.

²Die ordentliche Vereinsversammlung findet drei Mal jährlich statt. Davon finden zwei ordentliche Vereinsversammlungen in der Regel vor der Urnenabstimmung der Bürgergemeinde zur Besprechung ihrer Geschäfte statt.

Beschluss- fassung

Art. 10

¹Vereinsbeschlüsse werden mit dem Mehrheitsprinzip gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

²Es partizipieren alle anwesenden Mitglieder.

³Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht mindestens drei Mitglieder eine geheime Durchführung verlangen.

Einberufung **Art. 11**

¹Die Mitglieder sind spätestens 21 Tage vor einer Vereinsversammlung unter Beilegung der Traktandenliste einzuladen. Statutenänderungen sind im Wortlaut bekanntzugeben.

Ausser- ordentliche Einberufung

Art. 12

¹Der Vorstand hat eine ausserordentliche Vereinsversammlung innert 21 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von zehn Mitgliedern oder einem Fünftel der Mitglieder und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Beschluss- fähigkeit

Art. 13

¹Die Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Stimmrecht Art. 14

¹Jedes Mitglied hat das gleiche Stimmrecht.

²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident mit Stichentscheid.

³Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm selbst, seinem Ehegatten oder einer in gerader Linie verwandten Person und dem Verein betrifft.

V Vorstand

Allgemeines Art. 15

¹Der Vorstand besteht aus:

- a. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten;
- b. der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten;
- c. der Sekretärin bzw. dem Sekretär;
- d. der Finanzverantwortliche bzw. dem Finanzverantwortlichen;
- e. bei Bedarf weiteren Personen.

²Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

³Die Vereinsversammlung bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand darf die Höchstanzahl an 15 Vorstandsmitgliedern nicht übersteigen.

⁴Mitglieder des Vorstands müssen volljährig sein. Massgebend ist der Zeitpunkt der Wahl.

Amtsduer Art. 16

¹Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

Befugnisse Art. 17

¹Der Vorstand hat die Geschäfte der Vereinsversammlung vorzubereiten.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident vertreten die Vereinigung mit einem anderen Vorstandsmitglied nach aussen.

³Der Vorstand fasst Beschlüsse über alle Geschäfte und Angelegenheiten, die keinem anderen Organ übertragen wurden.

Unterschrift Art. 18

¹Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Mitglieder des Vorstands.

Sitzungen Art. 19

¹Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren.

²Das Protokoll ist innert 14 Tagen allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

VI Arbeitsgruppen

Allgemeines Art. 20

¹Die Vereinsversammlung kann zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen gründen.

²Alle Arbeitsgruppen stehen allen Vereinsmitgliedern offen.

³Bei Bedarf können auch Personen welche nicht Mitglied im JungBurger-Rat sind mit beratender Funktion Einsitz in Arbeitsgruppen nehmen.

Kompetenzen Art. 21

¹Die Kompetenzen der Arbeitsgruppen werden durch die Vereinsversammlung festgelegt und schriftlich festgehalten.

²Kompetenzwidrige Beschlüsse sind nichtig, können aber nachträglich durch die Vereinsversammlung genehmigt werden.

VII Revisorinnen bzw. Revisoren

Allgemeines Art. 22

¹Zur Ausübung der Kontrolle über die Geschäftsführung der bzw. des Finanzverantwortlichen wählt die Vereinsversammlung eine Revisorin bzw. einen Revisor.

²Die Revisorin bzw. der Revisor muss volljährig sein. Massgebend ist der Zeitpunkt der Wahl.

Amtsdauer Art. 23

¹Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben Art. 24

¹Alljährlich hat die Revisorin bzw. der Revisor die Rechnung zu prüfen und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zuhanden des Vorstands und der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

VIII Grosser Burgerrat

Pflichten **Art. 25**

¹Die Pflichten der Vereinsmitglieder, welcher Mitglieder des Grossen Burgerrats sind, definieren sich wie folgt:

- a. Sie Stellen das Bindeglied zwischen dem Verein und dem Parlament dar.
- b. Der Verein JuBu-Rat erwartet von Vereinsmitgliedern, welche Mitglieder des Grossen Burgerrats sind, eine regelmässige Teilnahme an den damit einhergehenden Sitzungen. Längere Abwesenheiten, welche die Ausübung des öffentlichen Amtes beeinträchtigen, sind dem Vorstand zu melden.

Tätigkeiten **Art. 26**

¹Der Vorstand sowie die Vereinsmitglieder, welche Mitglieder des Grossen Burgerrats sind, legen jährlich, unter Berücksichtigung der Anliegen der Mitglieder und der Statuten des Vereins JuBu-Rat, die Ziele und Schwerpunkte der amtlichen Tätigkeit fest.

²Die Vereinsmitglieder, welche Mitglieder des Grossen Burgerrats sind, unternehmen zur Verwirklichung der Ziele die notwendigen Vorstösse.

³Die Vereinsmitglieder, welche Mitglieder des Grossen Burgerrats sind, erstatten auf Verlangen des Vorstandes oder der Versammlung, unter Berücksichtigung der Geheimhaltungspflicht, Bericht über die Tätigkeiten.

Rücktritt **Art. 27**

¹Die Vereinsmitglieder, welche Mitglieder des Grossen Burgerrats sind, treten von ihrem Amt spätestens im Jahr zurück, in welchem sie das 30. Lebensjahr erreichen. Ein Rücktritt erfolgt auf Ende Jahr.

²Die Vereinsmitglieder, welche Mitglieder des Grossen Burgerrats sind können von der Versammlung zum Rücktritt aufgefordert werden, wenn diese ihre Pflichten nicht wahrnehmen, oder die Vertrauensgrundlage nicht weiter gegeben ist. Das Misstrauensvotum unterliegt der 2/3 Mehrheit.

IX Konzept

Allgemeines **Art. 28**

¹Der JungBurger-Rat pflegt ein Vereinskonzert, dass die statutarischen Grundsätze weiter ausführt und konkretisiert.

²Es wird durch die Vereinsversammlung genehmigt und angepasst.

X Weiteres

Mittel **Art. 29**

¹Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. Beiträgen/Zuwendungen;
- b. Sammlungen/Schenkungen;
- c. Sponsoring;
- d. Nettoerträgen aus Veranstaltungen usw.

**Verbind-
lichkeiten**

Art. 30

¹Für Verbindlichkeiten des JungBurger-Rats haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Statuten-
änderungen**

Art. 31

¹Über die Änderung der Statuten des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Auflösung

Art. 32

¹Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmen.

²Die Vereinsversammlung hat gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen.

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 20. November 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bern, den 20. November 2021

Präsident



Tobias Frehner

Sekretariat *ni.*



Jasmin Gerber